

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. Kreisfreien Städte
 2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
 3. Verbandsgemeinden
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

51-15-00 be-we

07.12.2012

Novellierung Kinderförderungsgesetz (KiFöG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser E-Mail-Rundschreiben vom 07.11.2012 zu o.g. Betreff.

Am 28.11.2012 hat der Landtagsausschuss für Arbeit und Soziales die Beschlussempfehlung zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze mit den Stimmen der Regierungsfractionen beschlossen. Die Beschlussempfehlung (Drs. 6/1678) vom 05.12.2012 ist anliegend beigelegt.

Der SGSA hat gemeinsam mit dem Landkreistag vor der abschließenden Beratung durch den Landtagsausschuss für Arbeit und Soziales am 28.11.2012 noch einmal die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses sowie die Fraktionsvorsitzenden im Landtag von Sachsen-Anhalt auf die zu erwartenden finanziellen Folgen und Umsetzungsprobleme des Gesetzes hingewiesen. Unseren Hinweisen und Bedenken ist nicht mehr Rechnung getragen worden.

Gegenüber der vorläufigen Beschlussempfehlung des Landtagsausschusses für Arbeit und Soziales vom 05.11.2012 sind kleinere rechtsformale Änderungen erfolgt, die vornehmlich auf Hinweise des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes zurückzuführen sind.

Auf folgende Regelungsinhalte der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales vom 05.12.2012 weisen wir hin:

...

1. Leistungsverpflichtung

Ab 01.08.2013 ist der Landkreis der Adressat des Rechtsanspruchs auf einen Kinderbetreuungsplatz bzw. Platz in der Tagespflege und damit Leistungsverpflichteter nach dem Gesetz (§ 3 Abs. 4, 5).

2. Finanzierung

- Die Landespauschale wird nach Betreuungsart gewichtet (§ 12 Abs. 2).
- Das Land zahlt eine Zusatzpauschale für die Leistungsausweitung (Ganztagsanspruch für alle Kinder und Personalschlüssel) (§ 12 Abs. 3).
- Der Landkreis beteiligt sich an der Finanzierung i. H. v. 53 v. H. der auf ihn entfallenden Landespauschale nach § 12 Abs. 2 (§ 12a).
- Die Gemeinde trägt den verbleibenden Finanzbedarf der freien Kita-Träger ab 01.08.2013 auf der Grundlage des § 25, spätestens ab 01.01.2015 auf der Grundlage des § 11a.

3. Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Spätestens ab 01.01.2015: Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung zwischen Einrichtungsträgern und Landkreis im **Einvernehmen** mit der Gemeinde (§ 11a Abs. 1 i. V. m. § 25 Abs. 2).

4. Personalschlüssel (§ 21)

• ab 01.08.2013:

- Krippe von 0,148148 (1:6) auf 0,15 (1:5,92)
- Kindergarten von 0,0684 (1:13) auf 0,08 (1:11,115)
- Hort von 0,533 (1:25) auf 0,05 (1:26,65)

• ab 01.08.2015

- Krippe von 0,15 (1:5,92) auf 0,18 (1:4,94)

5. Elternbeiträge

- Festlegung einheitlicher Elternbeiträge durch die Gemeinde (Zustimmung des Landkreises) (§ 13 Abs. 2)
- Erhebung der Elternbeiträge durch die Gemeinden bzw. Übertragung der Erhebung auf den freien Träger (§ 13 Abs. 3)
- Ab 01.01.2014 Begrenzung des Elternbeitrages bei Familien mit zwei und mehr Kindern, die Kindergeld beziehen, auf max. 160 v. H. des Beitrages für das älteste Kind (außer Hort) (§ 13 Abs. 4)

6. Sonstiges

- Festlegung des täglichen Betreuungsbedarfes der Eltern „gemäß ihren individuellen Bedürfnissen“ (§ 3 Abs.6)
- Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages als Pflichtaufgabe (§ 5 Abs. 3 Satz 1, 2)
- Verpflichtung zur Einführung eines Qualitätsmanagementsystems (§ 5 Abs. 3 Satz 3)
- Einbeziehung der Tagespflege in Planung und Finanzierung der Angebote als „Alternative und Ergänzung“ zu Kindertageseinrichtungen (durch Verweis auf § 24 Abs. 2-4 SGB VIII: Begrenzung auf Krippe und Hort) (§ 3 Abs. 5)
- Bedarfs- und Entwicklungsplanung des Landkreises Voraussetzung für Finanzierungsanspruch des Einrichtungsträgers (§ 12a Abs. 2). Verpflichtung der Landkreise, dabei mit den Gemeinden, den Trägern der freien Jugendhilfe und dem überörtlichen Sozialhilfeträger das **Benehmen** herzustellen (§ 10 Abs. 1 Satz 3).
- Zustimmungserfordernis des Kuratoriums zu Änderungen der Konzeption der Einrichtung und zu den Öffnungs- und Schließzeiten (§ 19 Abs. 4 Satz 3)
- Beteiligung der Gemeindeelternvertretungen bei „allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen“ (§ 19 Abs. 5).
- Gemeindeelternvertretung wählt Vertreter für die Kreiselternvertretung. Kreiselternvertretung erhält einen Sitz im Jugendhilfeausschuss des Kreistages. Wahlverfahren regelt der Landkreis durch Satzung (§ 19 Abs. 5).
- Ausweitung des Fachkräftebegriffs (§ 21 Abs. 3)

Der Landtag wird sich voraussichtlich am 14.12.2012 abschließend mit der Beschlussempfehlung befassen und die Gesetzesnovelle beschließen. Über das Ergebnis der Landtagsbefassung werden wir Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Becker

Anlage